

Inklusion als theologisch-sozialethische Leitkategorie



Bildung für alle als Schlüssel zu einer gerechten Gesellschaft



Marco Bonacker

Der Inklusionsbegriff, der in der sozialpolitischen Debatte mittlerweile eine Zentralstellung einnimmt, transportiert eine Vielzahl von Bedeutungen und einen stark normativen Erwartungshorizont. Dabei geht er in seiner Zielbestimmung deutlich über individuelle ethische Überzeugungen hinaus und richtet sich als sozialethische Leitkategorie an die institutionalisierte Gesellschaft als Metasystem. Fasst man ihn tatsächlich als sozialpolitische Zielbestimmung auf, müssen Aspekte gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen und der Abbau von entwicklungshemmenden Strukturen als inhaltliche Schwerpunkte genannt werden. Das Ziel personaler Entfaltung unabhängig von körperlichen, sozialen oder auch ethnischen Voraussetzungen gibt dem Formalbegriff „Inklusion“ eine erste materiale Bestimmung.

Der Inklusionsbegriff wurde schon seit den sechziger Jahren durch Talcott Parsons in den sozialwissenschaftlichen Diskurs eingebracht und später durch Niklas Luhmann weiterentwickelt.¹ Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)², die am 30. März 2007 von Deutschland ratifi-

Der Begriff der Inklusion bündelt eine Vielzahl von Bedeutungen, die über die in der UN-Behindertenkonvention enthaltenen Aspekte hinausgehen. Er umschreibt das Postulat der sozialen Gerechtigkeit in umfassender Form. Als theologische Leitkategorie steht Inklusion im Kontext der Schöpfungsordnung und will die hier begründete Menschenwürde in die Wirklichkeit übersetzen. Sozialethisch liegt ihr das solidarische Denken zu Grunde; sie selbst wiederum ist Voraussetzung für die Verwirklichung subsidiärer Strukturen. In der institutionalisierten Gesellschaft hat der Inklusionsbegriff vor allem im Bildungsbereich eine strategische Bedeutung, da Bildung die Grundlagen für die Wahrnehmung anderer Rechte schafft.

ziert wurde und 2009 in Kraft getreten ist, ist Inklusion als politische Agenda stark im gesellschaftlichen Diskurs verankert, und der Fokus auf die faktische Umsetzung des normativen Begriffes hat sich verstärkt. Die UN-BRK stellt Anti-Diskriminierung, Chancengleichheit, Gleichberechtigung, Akzeptanz und individuelle Autonomie als politische und gesellschaftliche Ziele explizit heraus. Inhaltlich bündelt sich im Inklusionsbegriff das Ziel einer umfassend verstandenen sozialen Gerechtigkeit als Programm einer offenen, freien Gesellschaft. Die Forderung nach Inklusion ist daher nur das konsequent weitergedachte Projekt der Neuzeit, in dem immer wieder neu der Status Quo der bestehenden Gesellschaft normativ auf Gerechtigkeitslücken hin überprüft wird. Damit bewegt sich der Inklusionsbegriff im ideengeschichtlichen Zusammenhang egalitaristisch-normativer Gesellschaftskonzeptionen, wie sie beispielsweise John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit von 1971 vorgelegt hat.³

Inklusion als so verstandenes, normatives Theorem stellt die Forderung einer Ermöglichungskultur auf, die um-

fassenden und breiten Zugang für jeden Menschen zu öffentlichen bis hin zu privaten Institutionen und Leistungen im Kontext der jeweils persönlichen Freiheit und Möglichkeit gewährleistet. Die Forderung ist vor diesem Hintergrund also nicht nur mit *de jure*-Voraussetzungen verbunden, deren Einrichtung nur ein erster Schritt hin zu einer Verwirklichung von Inklusion in einer Gesellschaft sein kann. Vielmehr hebt der Begriff schließlich auch auf eine *de facto*-Umsetzung ab, wodurch der rechtlichen Voraussetzung eine konkret wirksame Ermöglichungskultur an die Seite gestellt wird.

Inklusion als theologische Leitkategorie?

In der gemeinsamen Initiative der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz „Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft“ aus dem Jahr 2014 wird der Begriff der Inklusion

¹ Vgl. Stichweh 2007, 113–120, hier 113.

² Vgl. Dorrance 2015, 53–74.

³ Vgl. Rawls 1975.